

gerodeten Auen und Wälder seien «undisputierliches Eigentum des regierenden Landesherrn». Sie seien beim Verkauf der Grafschaft Vaduz mit verkauft worden und hätten nicht an die Untertanen verkauft werden dürfen. Die Rückgabe der Güter «ohne einzigen Verzug und Widerrede» wurde «nach Leib- und Lebens-Strafe» befohlen und die diktierte Strafe bekräftigt. Darauf gaben die Vaduzer ihren Widerstand auf. Die beiden Gemeinden Vaduz und Schaan erklärten gegenüber Delegierten des Kaisers, sie wollten «dem allergnädigsten kaiserlichen Befehl alleruntertänigste Parition [Gehorsam] leisten» und «die Neugereute wieder öde liegen lassen».<sup>45</sup> Es wurde ihnen befohlen, den Zaun beim «Schwäbelstrich» – wohl eine Abgrenzung zu den herrschaftlichen Gütern im Schwefel – unverzüglich niederzulegen und auch die übrigen Neubrüche nach der Ernte zu öffnen und die neu angelegten Rodungen wieder brach liegen zu lassen.<sup>46</sup>

### Novalzehntstreit

Die Fürsten von Liechtenstein stritten beim Antritt ihrer Herrschaft nicht nur mit den Gemeindsleuten von Vaduz um das Eigentum an den Rheinauen und an dem dort neu gewonnenen Kulturland. Auch mit dem Klerus geriet das Fürstenhaus 1720 in eine heftige Auseinandersetzung wegen des Novalzehnten von solchen neuen Gütern.<sup>47</sup> Als es diesen Zehnten für sich beanspruchte, belegte der Bischof von Chur die herrschaftlichen Beamten mit dem Kirchenbann und verhängte über die Kapellen auf dem Schloss und im Dorf Vaduz das Interdikt. Es durften dort keine Gottesdienste mehr abgehalten werden. Der Fürst befahl darauf seinen Untertanen, «diesen nichtigen und feindseligen Kirchenbann» bei Lebensstrafe nicht zu beachten. Er liess alle geistlichen Güter und Einkünfte in Liechtenstein in Beschlag nehmen. Der Streit konnte schliesslich durch eine kaiserliche Kommission und einen Schiedsspruch des Kaisers beigelegt werden. Beiden Seiten wurde ein Anteil zugesprochen.

---

45 GAS, U 125, Schreiben des kaiserlichen Kommissars und Konstanzer Hofrats Franz Leonhard Waibel, 15. August 1721.

46 Ebenda.

47 Siehe dazu Kaiser, *Geschichte*, S. 494–504.